



Stadt Sangerhausen

**Bebauungsplan Nr. 48
„Industriegroßfläche
Sangerhausen“**

**FFH-Gebiet „Gewässersystem der Hel-
meniederung“ (EU-Code: DE 4533-301,
Landescode: FFH0134)**

FFH-Vorstudie

Auftraggeber:

Stadt Sangerhausen
Markt 7 a
06526 Sangerhausen

Verfasser:

Sachverständigenbüro
Dipl.-Ing. Ronald Meinecke
Berliner Straße 59
14542 Werder-Havel

Werder, den 18. Juni 2026

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	Anlass - rechtliche Grundlagen Aufgabenstellung	4
1.1	Vorhabenträger, Anlass	4
1.2	Rechtliche Grundlagen, Grundsätze und Ziel der FFH-Vorprüfung	5
1.2.1.	Maßgebliche Normen	5
1.2.2.	Rechtliche Grundlagen	5
1.2.3.	Grundsätze und Aufgabe der FFH-Vorprüfung bzw. -studie	6
1.2.4.	Ziel der FFH-Vorprüfung bzw. -studie	7
1.2.5.	Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte	8
2	Methodik	9
2.1	Schutzgebietsbezogene Fachplanungen und amtliche Daten	9
2.2	Methodische Grundlagen	9
3	Beschreibung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele	10
3.1	FFH-Gebiet DE „Gewässersystem der Helmeniederung“ (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134	10
3.1.1.	Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes	10
3.1.2.	Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes	11
3.1.3.	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	16
3.1.4.	Managementplan	17
4	Vorhaben – zu prüfendes Projekt - Festsetzungen mit Relevanz für die Belange des Habitatschutzes	18
5	Auswirkungsprognose	19
6	Fazit – Gutachterliche Wertung	23
7	Literatur	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtsplan des Plangebiets Nr. 48 "Industriegroßfläche Sangerhausen"	4
Abbildung 2:	FFH-Gebiet DE „Gewässersystem der Helmeniederung“	11
Abbildung 3:	Geltungsbereich B-Plan Nr. 48 "Industriegroßfläche Sangerhausen" – Festsetzungen	18
Abbildung 4:	Geltungsbereich B-Plan Nr. 48 "Industriegroßfläche Sangerhausen" und FFH Helmeniederung (rot)	20
Abbildung 5:	MaP FFH-Helmeniederung (außerhalb SPA) mit FFH-LRTs (Ausschnitt Martinsrieth)	21

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE „Gewässersystem der Helmeniederung“ (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134)	12
Tabelle 2:	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE „Gewässersystem der Helmeniederung“ (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134) – Stand 2020	13
Tabelle 3:	Sonstige Arten im FFH-Gebiet DE „Gewässersystem der Helmeniederung“ (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134) – Stand 2020	16
Anhang 1:	Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ 2004 mit Aktualisierung 2020 (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134)	

1 ANLASS - RECHTLICHE GRUNDLAGEN AUFGABENSTELLUNG

1.1 Vorhabenträger, Anlass

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 die Erschließung einer Industriegroßfläche auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Geplant ist die Ansiedlung großflächiger, überregional bedeutsamer Industriebetriebe.

In Abbildung 1 wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 dargestellt.

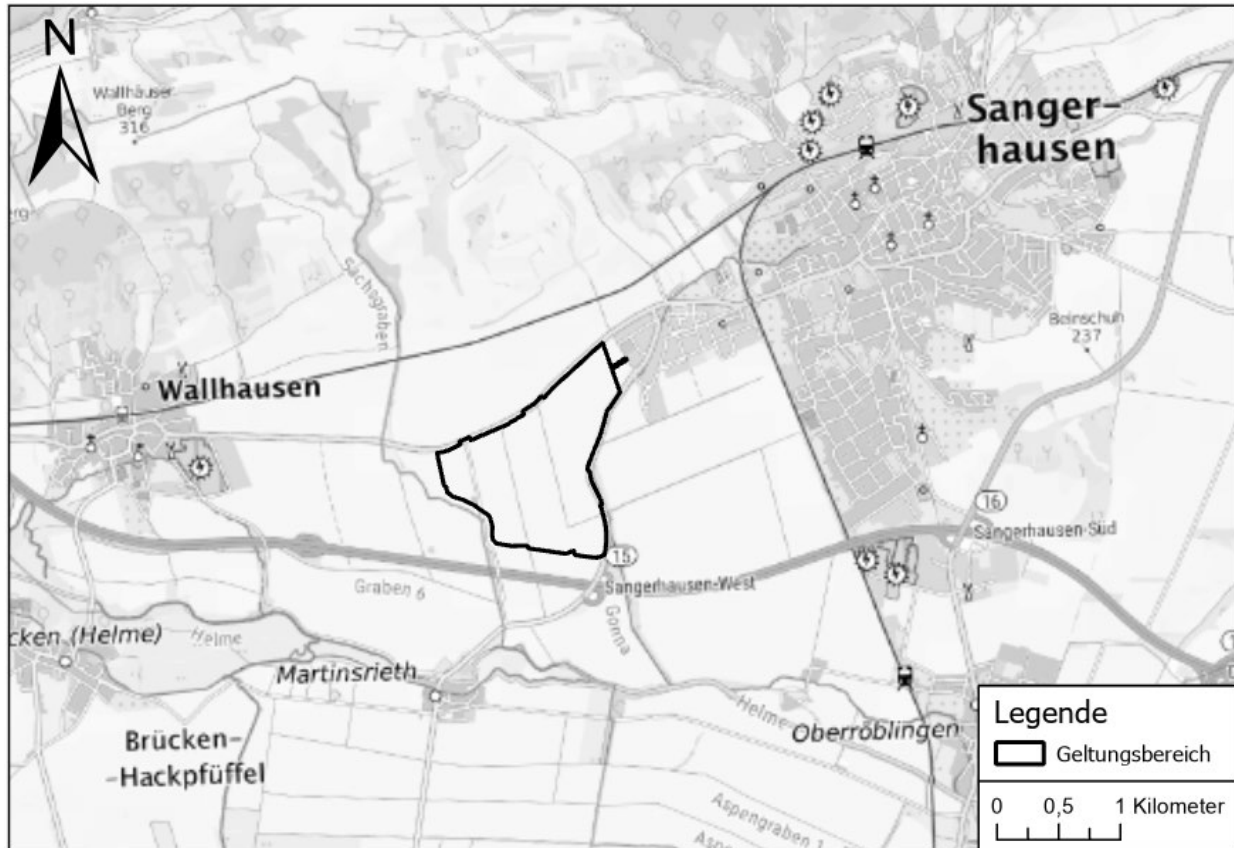


Abbildung 1: Übersichtsplan des Plangebiets Nr. 48 "Industriegroßfläche Sangerhausen"

Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind gemäß § 1 (6) Nr. 6 Punkt 7. b) BauGB¹ unter anderem habitatschutzrechtliche Belange zu beachten.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Gemäß § 34 Absatz 8 BNatSchG gelten diese Regelungen explizit für Angebotsbebauungspläne.

Die Prüfung erfolgt zweistufig. Zunächst wird im Rahmen einer **Vorprüfung** überschlägig geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Sofern

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

dies nicht der Fall ist, muss im Wege der FFH-**Verträglichkeitsprüfung** der Beweis der Gebietsverträglichkeit des Projekts angetreten werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.07 – BVerwGE 128, 1, Rn. 60). Ergibt auch die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ihm kann in diesem Fall nur noch über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG zur Zulässigkeit verholten werden.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG hat der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dies gilt auch für die Vorprüfung (OVG Bautzen, Urteil vom 11.10.2013 – 1 A 258/12 – juris, Rn. 106 f.). Diesen Zweck erfüllt die vorliegende Unterlage.

1.2 Rechtliche Grundlagen, Grundsätze und Ziel der FFH-Vorprüfung

1.2.1. Maßgebliche Normen

Folgende Gesetze und Verordnungen werden in der Unterlage berücksichtigt bzw. beachtet:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) (kurz FFH-Richtlinie, nachfolgend **FFH-RL** genannt),
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist (**BNatSchG**),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346 (**NatSchG LSA**),
- Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) (**N2000-LVO LSA**).

1.2.2. Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie² sieht in Artikel 6 vor, dass für Pläne oder Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchgeführt werden muss. Dies gilt im Sinne des „Umgebungsschutzes“ auch für Vorhaben, die außerhalb der Gebietsgrenzen liegen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung innerhalb der Gebietsgrenzen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7

Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG ist die oben genannte Überprüfung eines geplanten Projektes oder Planes auf Verträglichkeit mit den für ein Gebiet festgelegten Erhaltungszielen in nationales Recht umgesetzt und nach guter fachlicher Praxis in drei Arbeitsschritte untergliedert:

1. FFH-Vorprüfung (Prognose) (FFH-VorP),
2. FFH-Hauptprüfung (FFH-VP),
3. Ausnahmeprüfung.

Mit der hier vorliegenden Studie geht es somit um die fachgutachterliche Vorbereitung des Schrittes Nr. 1.

1.2.3. Grundsätze und Aufgabe der FFH-Vorprüfung bzw. -studie

Die Grundsätze der Vorgehensweise ergeben sich aus Art. 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und den verfügbaren Interpretationshilfen der EU-Kommission und der nationalen Fachstellen sowie über die Konkretisierung der Anforderungen durch die einschlägige Rechtsprechung (u.a. BVerwG, 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwG, 26.2.2008 – 7 B 67.07) lassen sich grundsätzlich auch auf die Vorprüfung übertragen. Das gilt beispielsweise bezüglich der Verwendung der „bestverfügbaren Mittel und Quellen“ (siehe bspw. das BVerwG-Urteil „Halle-West“ - BVerwG, Urteil vom 17. 1. 2007 - 9 A 20. 05). Während in einer Hauptprüfung erhebliche Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen der Erhaltungsziele mit Gewissheit verneint werden müssen, ist der Maßstab für die FF-VorP deutlich strenger, da es hier um den sicheren, offensichtlichen Ausschluss von (erheblichen) Beeinträchtigungen geht. Im Gegensatz zu einer FFH-VP dürfen aufgrund der groben und überschlägigen Prüfung der offensichtlich „auf der Hand liegenden“ Folgen des Vorhabens im Rahmen einer Vorprüfung keine Maßnahmen der Schadenbegrenzung berücksichtigt werden.

Bei der FFH-VorP geht es um die Frage, ob das Projekt erhaltungszielrelevante Auswirkungen haben kann, die das Gebiet beeinträchtigen könnten (Möglichkeitsmaßstab). Eine solche Beeinträchtigung muss daher nicht (sicher) festgestellt werden. Zudem ist die Frage der Erheblichkeit nicht Gegenstand der FFH-VorP. Folglich führt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Gebietes dazu, dass es einer FFH-VP bedarf (FGSV 2024).

Eine FFH-VorP hat gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG die Aufgabe diejenigen Vorhaben zu identifizieren, für die sich aus der Sicht des § 34 Absatz 2 BNatSchG eine eigentliche Prüfpflichtigkeit (im Sinne des „Schrittes Nr. 2“ in Kapitel 1.2.1) ergibt.

In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen zu klären (MIERWALD 2004 /1/; LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 /2/):

1. Gibt es eine verfahrensrechtliche Voraussetzung für eine Prüfpflicht?
 2. Gibt es eine gebietsrechtliche Voraussetzung für eine Prüfpflicht?
 3. Gibt es (eine) naturschutzfachliche Voraussetzung(en) für eine Prüfpflicht?
-

**Zu 1.:**

Die Anwendung des Prüfregimes des § 34 BNatSchG setzt das Vorliegen eines „Projekts“ oder „Planes“ voraus.

Für den konkret zu betrachtenden Angebots-B-Plan IGF (im Folgenden kurz: Vorhaben) ist festzuhalten, dass die Ansiedlung von Großindustrie auch außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes, jedoch direkt nördlich benachbart die doch eher weitgefasste Definition eines „Planes“ im Sinne des § 34 ff. BNatSchG erfüllen, was bedeutet, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht von vornherein auszuschließen sind. Dies auch, weil der Sachsgraben und die Gonna, die das Vorhaben flankieren, beide in das Helmeniederungssystem entwässern (s.u. Abbildung 3).

Damit ist die erste Frage (s.o.) mit „ja“ zu beantworten.

Zu 2.:

Das Vorhaben betrifft das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134), welches per Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt zu einem *Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung* bestimmt wurde.

Da das Vorhaben nördlich zu den Grenzen eines formal unter Schutz gestellten Gebietes liegt, ist auch die zweite Frage mit „ja“ zu beantworten.

Zu 3.:

Die Klärung der Frage, ob eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Prüfpflicht im Sinne einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (= Hauptprüfung) besteht, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

1.2.4. Ziel der FFH-Vorprüfung bzw. -studie

Ziel der behördlichen FFH-Vorprüfung bzw. der hier vorgelegten Studie als Entscheidungsgrundlage ist es zu beurteilen, ob das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen „könnte“. Im Rahmen der Vorprüfungen gilt daher ein strenger Vorsorgegrundsatz. Die Fachwelt spricht auch von einer sogenannten „Relevanzprüfung“ (FGSV 2024 /3).

Die einfache Möglichkeit von Beeinträchtigungen ist ausreichend, um die Hürde der Vorprüfung zu überschreiten und würde eine „Hauptprüfung“ erforderlich machen, in der dann die Frage, ob das Projekt tatsächlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes führen würde, sehr viel präziser zu prüfen wäre – u.a. auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Schadensbegrenzung.

Grundsätzlich sind die folgenden Fragen zur Beurteilung von Beeinträchtigungen zu beachten:

- Werden signifikante Lebensraumtypen des Anhanges I bzw. Lebensräume von signifikanten Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie eines FFH-Gebietes dauerhaft in Anspruch genommen (Flächenverlust), ist von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebietes auszugehen? Dies gilt insbesondere beim Vorhandensein prioritärer Lebensräume oder Arten;
- Wird ein Gebiet von indirekten Auswirkungen eines Vorhabens betroffen, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes durch Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen oder durch Stoffeinträge über den Luft- oder Wasserpfad die Folge sein (Umgebungsschutz)? Auch die Frage einer Beeinträchtigung der sogenannten *charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen* durch indirekte Einwirkungen, bspw. Störungen durch Lärm, Erschütterungen, optische Beunruhigungen u.a., sind hier zu prüfen;
- Zudem sind auch nicht ausdrücklich geschützte Lebensräume außerhalb des Schutzgebietes in den Blick zu nehmen, sofern diese aufgrund funktionaler Beziehungen eine Bedeutung für die Erhaltung der maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen Natura 2000-Gebietes besitzen und sich durch die Vorhabenwirkungen relevante Beeinträchtigungen auf jene nicht zum Schutzgebiet gehörenden Lebensräume ergeben können und diese Auswirkungen mittelbar geeignet sind, die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu beeinträchtigen („Holohan“-Urteil des EuGH v. 7.11.2018, C-461/17, Rn. 40).

Im Ergebnis ist dem Vorsorgegrundsatz entsprechend explizit darzulegen, ob erhebliche Beeinträchtigungen **offensichtlich ausgeschlossen** werden können, oder nicht. Es geht also darum, ob das Vorhaben im konkreten Fall grundsätzlich überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zur Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen scheiden jedoch rein theoretische Besorgnisse, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können, als Grundlage für die Annahme von Beeinträchtigungen aus (BVerwG-Urteil „Halle-West“ vom 17.01.2007 – 9 A 20.05).

1.2.5. Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

In der FFH-VorP ist der Nachweis zu erbringen, dass Beeinträchtigungen durch das Vorhaben offensichtlich nicht auftreten können. Daher können auch kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden, so dass diese in der FFH-VorP nicht betrachtet werden müssen (FGsv 2024 /3/).

2 METHODIK

2.1 Schutzgebietsbezogene Fachplanungen und amtliche Daten

Folgende schutzgebietsbezogene Fachplanungen und amtliche Daten werden der Unterlage zugrunde gelegt:

- Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ 2004 mit Aktualisierung 2020 (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134) – siehe Anhang 1.
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU LSA): Managementplan für das SPA „Helgestausee Berga-Kelbra (Anteil Sachsen Anhalt)“ und FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ SPA_0004 (DE 4531-401), FFH_0134 (DE 4533-301) - Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, Natur & Text, Landschaft planen + bauen GmbH Berlin (Juli 2012 und Aktualisierung 2019).

2.2 Methodische Grundlagen

Folgende Fachkonventionen und Handlungsleitfäden werden in der vorliegenden Unterlage primär berücksichtigt bzw. beachtet:

- FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2024): Richtlinie für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2018): Arbeitshilfe Arten- und gebietschutzrechtliche Prüfung. BfN-Skripten 512.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021
- Wulfert K. & Lüttmann J. (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung - Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) – www.ffh-vp-info.de.



3 BESCHREIBUNG DES FFH-GEBIETES UND SEINER ERHALTUNGS-ZIELE

3.1 FFH-Gebiet DE „Gewässersystem der Helmeniederung“ (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134)

3.1.1. Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes

(Quelle: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4533-301 - Teil I Gebietscharakteristik und administrative Grundlagen)

Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ genannt – liegt im Landkreis Sangerhausen und nimmt fast den gesamten sachsen-anhaltischen Niederungsbereich der Goldenen Aue ein. Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (SSYMANK 1994) ist das PG der naturräumlichen Haupteinheit „Thüringer Becken und Randplatten“ (D18), nach der Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt zum größten Teil der Landschaftseinheit „Helme- und Unstrutniederung“ zuzuordnen. Lediglich das NSG „Hackpfüffler See“ befindet sich innerhalb des „Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes“. Die Helmeniederung liegt eingebettet zwischen den naturräumlichen Untereinheiten des Sangerhausener Sandstein-Zechstein-Berglandes im Norden, dem Hornburger Sattel und Ziegelrodaer Plateau im Osten sowie dem Kyffhäusergebirge im Südwesten.

Die gebietsprägende Struktur ist der Verlauf der Helme, die aus westlicher Richtung (Helme-stausee) kommend das FFH-Gebiet durchfließt und es nach Südosten in Richtung Unstruttal verlässt. Das 230 ha große und langgestreckte FFH-Gebiet besitzt eine West-Ost-Ausdehnung von ca. 24 km und (ohne Einbeziehung des Hackpfüffler Sees) eine maximale Breite von etwa 3 km. Es wird im Westen durch die Ortschaften Berga und Kelbra markiert, folgt dann in östlicher Richtung weiter den an der L 151 liegenden Dörfern Roßla, Bennungen, Hohlstedt und Wallhausen, weitet sich bei Martinsrieth durch den Abzweig der Kleinen Helme und das dazwischen liegende Grabensystem stark auf und wird hier durch die Ortslagen von Riethnordhausen, Ober- und Niederröblingen und Edersleben markiert. Das Grabensystem zwischen der Helme im Norden und der Kleinen Helme im Süden schließt eine Fläche von ca. 2.200 ha ein. Südlich von Katharinenrieth setzt sich die Helmeniederung im Freistaat Thüringen fort, wo auch die Helme bei Kalbsrieth in die Unstrut mündet (siehe folgende Abbildung 2).

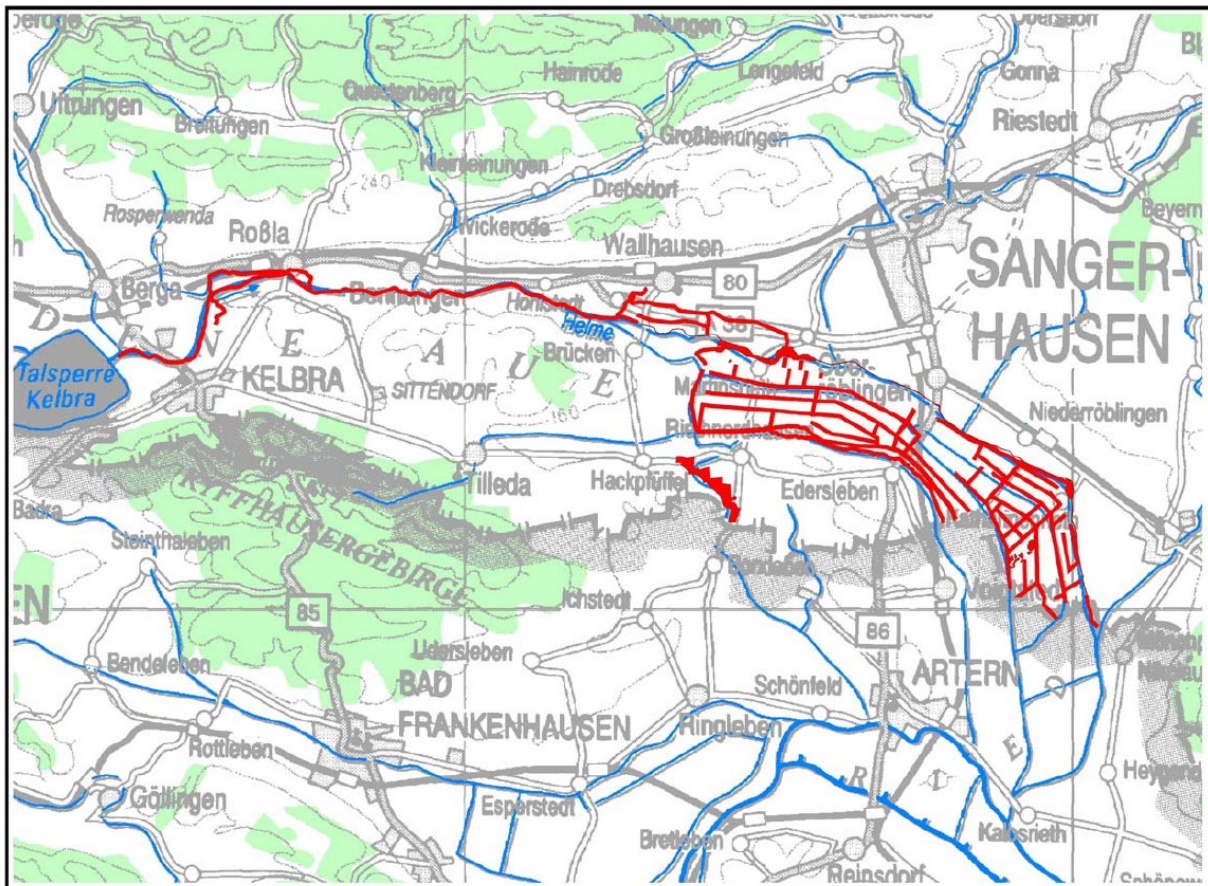


Abbildung 2: FFH-Gebiet DE „Gewässersystem der Helmeniederung“

Eine Besonderheit des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Helmeniederung“ besteht darin, dass es vor allem durch lineare Fließgewässer- und Graben-Strukturen bestimmt wird, welche eine Gesamtlänge von ca. 144 km einnehmen. In das FFH-Gebiet einbezogen ist ein Gewässerrandstreifen von beidseitig 5 Metern. Daneben sind als flächige Bereiche das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet (NSG) „Helme bei Martinsrieth“, der Südteil des NSG „Hackpüffler See“ sowie mehrere Kiesgruben südwestlich von Katharinenrieth im FFH-Gebiet enthalten.

Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Allstedt, Bennungen, Berga, Brücken, Edersleben, Hackpüffel, Hohlstedt, Katharinenrieth, Kelbra, Martinsrieth, Niederröblingen, Oberröblingen, Riethnordhausen, Roßla, Sangerhausen, Thürungen und Wallhausen. Es besteht aus 6 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 117 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 122 km.

3.1.2. Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes

3.1.2.1. Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Die aktuelle Fassung des Standard-Datenbogens 2004 (inkl. Aktualisierung aus 2020; siehe Anhang 1), der die Grundlage regelmäßiger Meldungen - Monitoring - an die EUKOM darstellt,



beschreibt Art, Flächengröße und Erhaltungszustand der für die Meldung des Gebietes signifikanten Lebensraumtypen in der nachfolgenden Tabelle 1.

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE „Gewässersystem der Helmeniederung“ (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134)

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1340	Salzwiesen im Binnenland	1,0000			P	B	2	1	1	B	B	B	C	1999
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	2,0000			P	C	1	1	1	C	C	C	C	1999
3190	Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund	1,1200			M	B			2	B			B	2013
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculus fluitantis und des Callitriche-Batrachion	22,0000			P	B	3	1	1	B	B	B	C	1999
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	9,0000			P	B	1	1	1	B	B	B	C	1999
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	6,0000			P	D			1					1999

3.1.2.1.1. Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere (Quelle N2000-LVO LSA, Erhaltungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet FFH0134):

Für die **LRT der Gewässer** (LRT 3150, 3190, 3260):

- die Vermeidung von Nährstoffeinleitungen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- ggf. die Anbindung von Altwässern oder Altarmen,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen,

für den **LRT der Salzwiesen** (LRT 1340*):

- die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung zu einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze, die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts,

für den **LRT der Hochstaudenfluren** (LRT 6430):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

3.1.2.2. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die aktuelle Fassung des Standard-Datenbogens 2004 (inkl. Aktualisierung aus 2020; siehe Anhang 1), der die Grundlage regelmäßiger Meldungen - Monitoring - an die EUKOM darstellt, beschreibt Art, Status und Erhaltungszustand der für die Meldung des Gebietes signifikanten Arten in der nachfolgenden Tabelle 2.

Tabelle 2: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE „Gewässersystem der Helmeniederung“ (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134) – Stand 2020

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
FISH	Cottus gobio [Groppe]			r	kD	r	4	2	1	h	C	A	B	C	II	1999
FISH	Lampetra planeri [Bachneunauge]			r	kD	r	1	1	1	h	C	C	C	C	II	2003
MAM	Lutra lutra [Fischotter]			r	kD	v	3	1	1	h	C	A	C	C	II	2003
MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]			r	kD	p			1	h	B			C	II	2014
MOL	Unio crassus [Bachmuschel, Kleine Flußmuschel]			r	kD	r	4	5	1	h	C	A	A	C	II	1999
MOL	Vertigo angustior [Schmale Windelschnecke]			r	kD	r	3	3	1	h	C	B	A	C	II	1999
ODON	Coenagrion mercuriale [Helm-Azurjungfer]			r	kD	r	3	4	1	n	C	B	B	C	II	1999
ODON	Coenagrion ornatum [Vogel-Azurjungfer]			r	kD	p			1	d	B			C	II	2014
ODON	Ophiogomphus cecilia [Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer]			r	kD	r			1	w	B			C	II	2010

3.1.2.2.1. Erhaltungsziele für die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere (Quelle N2000-LVO LSA, Erhaltungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet FFH0134):

- für die **Bachmuschel** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (struktureiche, naturnahe Bäche und Flüsse mit klarem, sauerstoffreichem Wasser, sandiger bis feinkiesiger, stabiler Gewässersohle und intaktem Lückensystem mit guter Durchströmung ohne Verstopfungen durch Feinmaterial), die Erhaltung optimaler Lebensbedingungen für einheimische Wirtsfische einschließlich der gewässertypischen Jungfischdichte und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Feinsedimenteinträge, stark erhöhte Sedimentumlagerung, starken Fraßdruck durch Neozoen (z. B. Bisam, Waschbär, Mink, Nutria), Gewässerausbau, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung oder eine nicht angepasste touristische Nutzung der Habitate,
- für die **Schmale Windelschnecke** die Erhaltung oder die Wiederherstellung ihrer Habitate (natürliche bzw. naturnahe, extensiv genutzte, kalkhaltige Feucht- und Nassbiotope mit niedrigwüchsiger und lückiger Vegetation und gleichmäßigem Wasserhaushalt ohne Austrocknung bzw. Überstauung), die Vermeidung der Entwicklung von dichten, hochwüchsigen Röhrichten, Seggenrieden sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch nachhaltige Störungen des Mikroklimas, Eutrophierung, Bodenverdichtung oder eine nicht artspezifisch angepasste Bewirtschaftung von Habitatflächen,
- für die **Grüne Keiljungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer mit struktureicher Ufervegetation und einer naturnah oder natürlich ausgebildeten Gewässersohle, die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Offenland, Staudenfluren oder Röhrichten beiderseits des Gewässers und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung, eine deutliche Verschlammung der Habitate oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,
- für die **Helm-Azurjungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (langsam fließende, wintermilde, dauerhaft wasserführende Bäche oder Gräben mit gut ausgebildeter emerser und submerser Vegetation und einem hohen Anteil voll besonnener Gewässerabschnitte), die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Grünland, Staudenfluren oder Röhrichten, insbesondere Kleinröhrichten, beiderseits des Gewässers die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch sommerliches Trockenfallen in Folge von Grundwasserabsenkung oder Gewässerausbau; Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Böschungsmahd, Entkrautung) sollten punktuell oder abschnittsweise durchgeführt, jedoch zur Verhinderung von zu starken Verlandungs- oder Verschilfungstendenzen nicht völlig unterlassen werden; Maßnahmen zum Gewässerausbau sollten vermieden werden,
- für die **Vogel-Azurjungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (kleine, besonnte, dauerhaft fließende Bäche oder Gräben mit abschnittsweise

gewässerbegleitendem Erlenbewuchs) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Sediment- oder Nährstoffeinträge oder sommerliches Trockenfallen in Folge von Grundwasserabsenkung oder Gewässerausbau; Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Böschungsmahd, Entkrautungen) sollten punktuell oder abschnittsweise durchgeführt, jedoch zur Verhinderung von zu starken Verlandungs- oder Verschilfungstendenzen nicht völlig unterlassen werden,

- für das **Bachneunauge** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (struktureiche, flache Fließgewässer mit kiesiger Sohle als Laich- bzw. Larvalhabitate sowie Abschnitten mit zeitweise stabilen Sedimentbänken aus Feinsand und Detritus als Aufwuchshabitate), die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge in die Laichhabitate, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,
- für die **Groppe** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (natürliche oder naturnahe Gewässer mit struktureicher Ufervegetation), die Erhaltung von Ufergehölzen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung oder Versauerung bzw. starke pH-Wert-Schwankungen,
- für den **Fischotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,
- für das **Große Mausohr** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Offenländer, insbesondere in Form kleinräumig gegliederter Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland und blütenreichen Weg- und Feldsäumen, verzahnt mit standortgerechten Laubwaldbeständen einheimischer Gehölzarten, Vermeidung von starken Auflichtungen in der Baumschicht, um unterwuchsarme Hallenwaldstrukturen zu erhalten und zu fördern), die Förderung von Laubholzbeständen mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte, die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid-wirkenden Substanzen.

3.1.2.3. Weitere bedeutende wertgebende Arten des FFH-Gebietes

Die aktuelle Fassung des Standard-Datenbogens und auch die vollständigen Gebietsdaten geben Hinweise auf weitere wertgebende Arten (Anhang IV, Anhang V und weitere besonders und streng geschützte Arten) im FFH-Gebiet „Helmeniederung“:



Tabelle 3: Sonstige Arten im FFH-Gebiet DE „Gewässersystem der Helmeniederung“ (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134) – Stand 2020

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	BUFOCALA	Bufo calamita [Kreuzkröte]			X		r	p	g	2010
AMP	BUFOVIRI	Bufo viridis [Wechselkröte]			X		r	p	g	2011
AMP	HYLAARBO	Hyla arborea [Laubfrosch]			X		r	p	g	2011
AMP	PELOFUSC	Pelobates fuscus [Knoblauchkröte]			X		r	p	g	1999
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		r	p	g	1999
AMP	RANAESCU	Rana kl. esculenta [Teichfrosch]				X	r	p	t	2011
AMP	RANARIDI	Rana ridibunda [Seefrosch]				X	r	p	g	1999
AMP	RANATEMP	Rana temporaria [Grasfrosch, Taufrosch]				X	r	p	g	
FISH	BARBBARB	Barbus barbus [Barbe]				X	r	p	g	1999
FISH	CARACARA	Carassius carassius [Karausche]					r	p	g	1999
FISH	NOEMBARB	Noemacheilus barbatulus (= Barbatula barbatula [Bachschmerle, Schmerle])					r	p	g	1999
FISH	PHOXPHOX	Phoxinus phoxinus [Elritze]					r	p	g	1999
FISH	SALMTR_F	Salmo trutta fario (= Salmo trutta [Forelle, Bachforelle])					r	p	g	1999
FISH	THYMTHYM	Thymallus thymallus [Äsche]				X	r	p	g	1999
MAM	CRICCRIC	Cricetus cricetus [Feldhamster]			X		r	p	g	2008
MAM	FELISILV	Felis silvestris [Wildkatze]			X		r	p	g	2014
MAM	MUSTPUTO	Mustela putorius [Iltis]				X	r	p	g	2012
MAM	MYOTBRAN	Myotis brandtii [Große Bartfledermaus]			X		r	p	g	2014
MAM	MYOTDAUB	Myotis daubentonii [Wasserfledermaus]			X		r	p	t	2014
MAM	MYOTMYST	Myotis mystacinus [Kleine Bartfledermaus]			X		r	p	g	2014
MAM	MYOTNATT	Myotis nattereri [Fransenfledermaus]			X		r	p	g	2014
MAM	NYCTNOCT	Nyctalus noctula [Großer Abendsegler]			X		r	p	g	2014
MAM	PIPINATH	Pipistrellus nathusii [Rauhhaufledermaus]			X		r	p	g	2014
MAM	PIPIPIPI	Pipistrellus pipistrellus [Zwergfledermaus]			X		r	p	t	2014
MAM	PIPIPYGM	Pipistrellus pygmaeus [Mückenfledermaus]			X		r	p	g	2014
MAM	PLECAURI	Plecotus auritus [Braunes Langohr]			X		r	p	g	2014
MAM	PLECAUST	Plecotus austriacus [Graues Langohr]			X		r	p	g	2014
MOL	HELIPOMA	Helix pomatia [Weinbergschnecke]				X	r	p	t	2006
PFLA	SCORPARV	Scorzonera parviflora [Kleinblütige Schwarzwurzel]					r	p	g	1999
REP	LACEAGIL	Lacerta agilis [Zauneidechse]			X		r	p	g	2005
SONS	ASTAASTA	Astacus astacus [Edelkrebs]				X	r	p	g	1999

3.1.3. Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

(Quelle N2000-LVO LSA, Erhaltungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet FFH0134) – Gebietsbezogene Anlage Nr. 3.140)

Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ (EU-Code: DE 4533-301,

Landescode: FFH0134) weist funktionalen Beziehungen zu folgenden anderen Schutzgebieten auf:

Das Gebiet überschneidet das Europäische Vogelschutzgebiet „Helmestausee Berga-Kelbra (Anteil Sachsen-Anhalt)“ (SPA0004) und grenzt das FFH-Gebiet Thyra im Südharz (FFH0121); überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Helme bei Martinsrieth“ (NSG0363) und „Hackpfüffler See“ (NSG0271) und dem Landschaftsschutzgebiet „Helmestausee Berga-Kelbra“ (LSG0065SGH).

3.1.4. Managementplan

Der Managementplan (MaP) für das Gebiet Nr. FFH0134 wurde im **Jahr 2002** vom Büro RANA aus Halle erarbeitet – die Autoren konstatierten damals folgendes Gefährdungspotenzial:

- (1) Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und nachhaltige Einwirkungen auf den Gebietsabfluss (z.B. durch Begradigung der Helme, Anlage Stausee Kelbra usw.);
- (2) Allgemeine Strukturverarmung entlang der Helme als Ergebnis der umfangreichen Begradigung, Uferbefestigung und z.T. auch der fortlaufenden Gewässerunterhaltung;
- (3) Eingeschränkte ökologische Durchgängigkeit;
- (4) Intensive oder in anderer Weise nicht schutzzweckkonforme landwirtschaftliche Nutzung mit direkten oder indirekten Einflüssen auf wertgebende Lebensraumtypen des FFH-Gebietes. Dies betrifft sowohl randlich angrenzende, außerhalb des Gebietes liegende Flächen (z.B. innerhalb des Grabensystems), als auch Flächen im FFH-Gebiet selbst (z.B. NSG „Hackpfüffler See“);
- (5) Mit der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehende Nährstoffeinträge und Eutrophierung von Gewässer- und Landlebensräumen;
- (6) weitere, teils nicht schutzzweckkonforme Nutzungen, wie Angeln, Baden usw.

In der Aktualisierung aus dem **Jahr 2019** wurden folgende Konfliktlagen mit den Erhaltungszielen formuliert:

- (1) Hochwasserschutz – Begradigung, künstliche Eintiefung der Gewässersohle, Ausbau im Trapezprofil ohne Breiten-/Tiefenvarianz und Beseitigung gewässerbegleitender Gehölzstrukturen;
- (2) Intensive Gewässerunterhaltung;
- (3) Abwassereinleitungen;
- (4) Verdrängung durch nicht heimische Organismen → Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*) sowie Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*).

4 VORHABEN – ZU PRÜFENDES PROJEKT - FESTSETZUNGEN MIT RELEVANZ FÜR DIE BELANGE DES HABITATSCHUTZES

Das geplante Industriegebiet liegt im Westen der Stadt Sangerhausen und hat eine Größe von ca. 137 ha. Das Gelände ist relativ eben, es steigt von Südwest nach Nordost um ca. 10 m an.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Norden von der Kyselhäuser Straße (L 151);
- im Süden von der BAB 38 und den nördlich anschließenden Landwirtschaftsflächen;
- im Osten vom Martinsriether Weg (L 221) und;
- im Westen vom Sachsgraben (Gewässer 2. Ordnung) samt Saum.

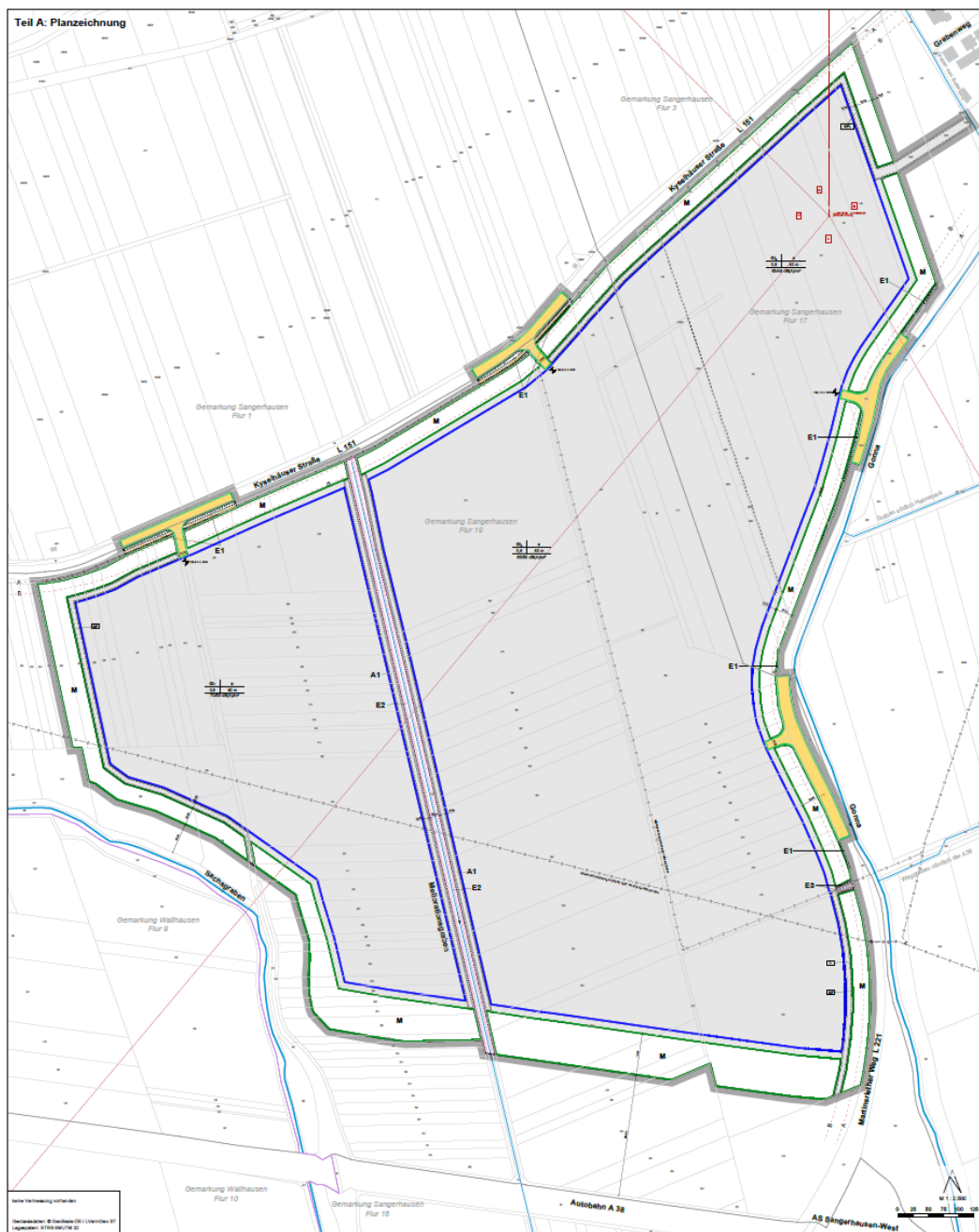


Abbildung 3: Geltungsbereich B-Plan Nr. 48 "Industriegroßfläche Sangerhausen" – Festsetzungen



Die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen relevanten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie maßgebliche Hinweise sind in den Unterlagen 01 und 02 zum B-Plan (BCE im Juni 2026) beschrieben.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll, soweit möglich, vollständig auf dem jeweiligen Baugrundstück des betreffenden Gewerbebetriebs zurückgehalten, versickert oder verdunstet werden. Es erfolgt also – abweichend vom Vorentwurf des Bebauungsplans – keine zeichnerische Festsetzung von Flächen für den Rückhalt oder die Ableitung von Niederschlagswasser mehr. Im Einzelnen enthält der Bebauungsplan die folgenden Festsetzungen:

- Das auf den Baugrundstücken im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist durch Retentionselemente (z.B. Dachbegrünung, Speicherung) zurückzuhalten. Soweit es trotz Dachbegrünung und Speicherung abfließt und nicht für Brauchwasserzwecke verwendet wird, ist es auf dem jeweiligen Baugrundstück, soweit technisch möglich, zur Versickerung zu erbringen. Zwischenspeicherungen sind zulässig. Die Versickerungsfähigkeit ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zu überprüfen.
- Das auf Straßen und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zu versickern.
- Nicht intensiv befahrene Flächen (Stellplätze, Zufahrten, Gehwege, Plätze) innerhalb der Baugrundstücke, einschließlich der Aufstellflächen für die Feuerwehr, sind als Retentionsraum für den Starkniederschlagsfall anzulegen und mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.
- Auf den Baugrundstücken im Geltungsbereich müssen Starkregenereignisse mit einer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung mit Speicherlamellen, Speicherungsanlagen, Versickerungsanlagen) ohne Abfluss aus dem Baugebiet heraus aufgefangen werden. Aufgefangenes Niederschlagswasser ist zu speichern oder zur Versickerung zu bringen, soweit es nicht zur Bewässerung oder als Brauchwasser genutzt wird.

5 AUSWIRKUNGSPROGNOSE

Es sind drei Wirkpfade denkbar, über die die Ansiedlung (Errichtung und Betrieb) von Großindustrie im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 48 die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Helmeniederung“ beeinträchtigen könnte:

1. Es könnten im Sinne des o.g. Holohan-Urteils des EuGH im unmittelbaren Geltungsbereich und randlich angrenzend (Sachgraben; Gonna) – außerhalb der Grenzen des NATURA-2000-Gebietes - Flächen oder Strukturen direkt bau- oder betriebsbedingt betroffen sein, die für die erhaltungszielrelevanten mobileren Arten an und in den Gewässern (bspw. Bachneunauge; Fischotter; Azurjungfern etc.) eine essenzielle Bedeutung haben;
 2. Auf dem Luftpfad: Durch die Emission von Schad- und Nährstoffen könnte eine nicht unwesentliche Fracht von bspw. Stickstoff zusätzlich zur bestehenden Vorbelastung aus
-

der Landwirtschaft oder Tierhaltung in das FFH-Gebiet gelangen und dort demgegenüber empfindliche FFH-Lebensraumtypen eutrophieren;

3. Auf dem Wasserpfad: Bau- oder betriebsbedingt könnten bei Starkniederschlägen oder durch Havarien Schadstoffe über den Sachs- und Meliorationsgraben oder die Gonna in das komplexe Graben- und Fließsystem der Helme bei Martinsrieth eingetragen werden.

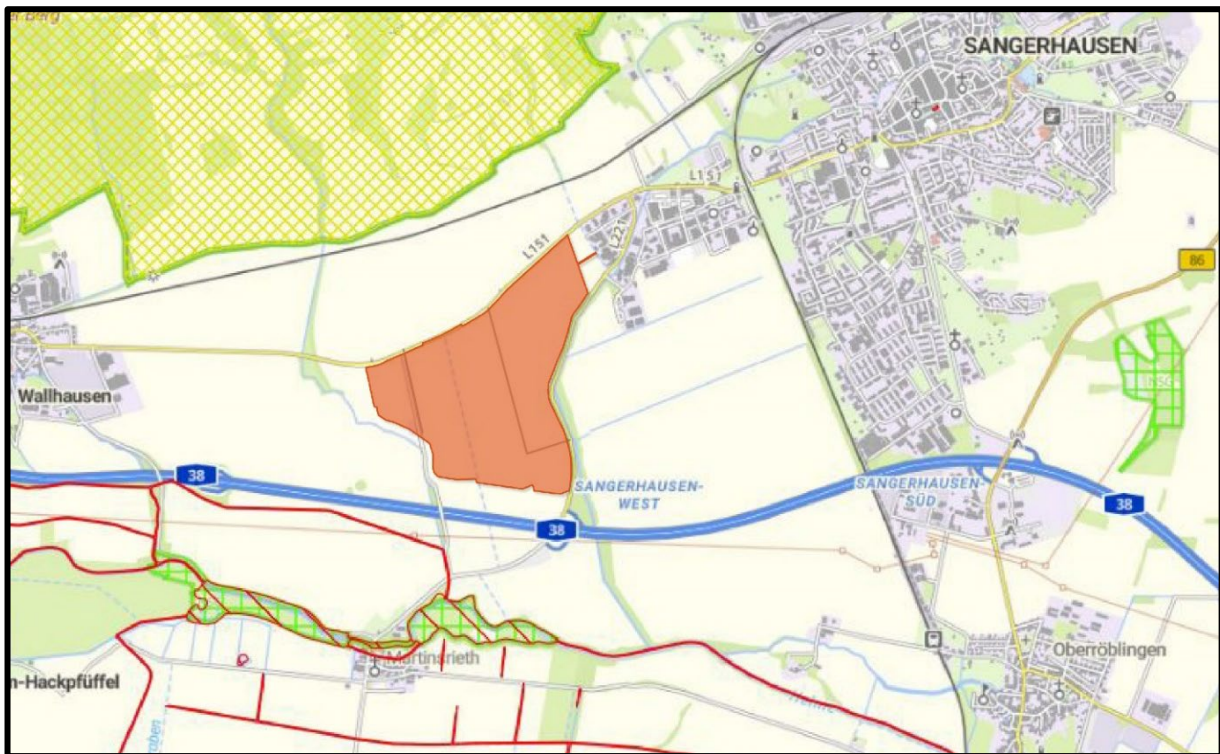


Abbildung 4: Geltungsbereich B-Plan Nr. 48 "Industriegroßfläche Sangerhausen" und FFH Helmeniederung (rot)

Zu 1.

Die Biotopkartierung (BCE 2021) zeigt eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Wenige Gehölze gliedern da und dort an den Feldwegen die Landschaft innerhalb der geplanten Baufelder. Außerhalb wird der Geltungsbereich lediglich durch den ebenfalls stark ausgebauten und befestigten Sachsgraben und die dort flankierenden Ufergehölze gegliedert – innerhalb durch einen linienhaften Meliorationsgraben. Die Gonna befindet sich östlich des Geltungsbereiches auf der anderen Seite des Martinsriether Weges (L 221). Es sind keine für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes südlich der BAB A 38 als essenziell erkenn- und ansprechbaren Strukturen oder Habitate zu erkennen.

Zu 2.

Die Karte der FFH-LRTs aus dem Managementplan 2019 zeigt im Wirkraum des Vorhabens das folgende Bild (siehe folgende Abbildung 5).

Nach Zimmermann 2020 (MLUK BRB /4/) gehören die dort erfassten Lebensraumtypen:

- 3160 - Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation,
- 3150 - Natürliche eutrophe Stillgewässer,

- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren,
- 6510 - mesophiles Auengrünland,
- *91E0 - Erlen-Eschen-Auenwald/Ufergehölzsaum

nicht oder nur zu den bedingt³ N-empfindlichen Lebensraumtypen.

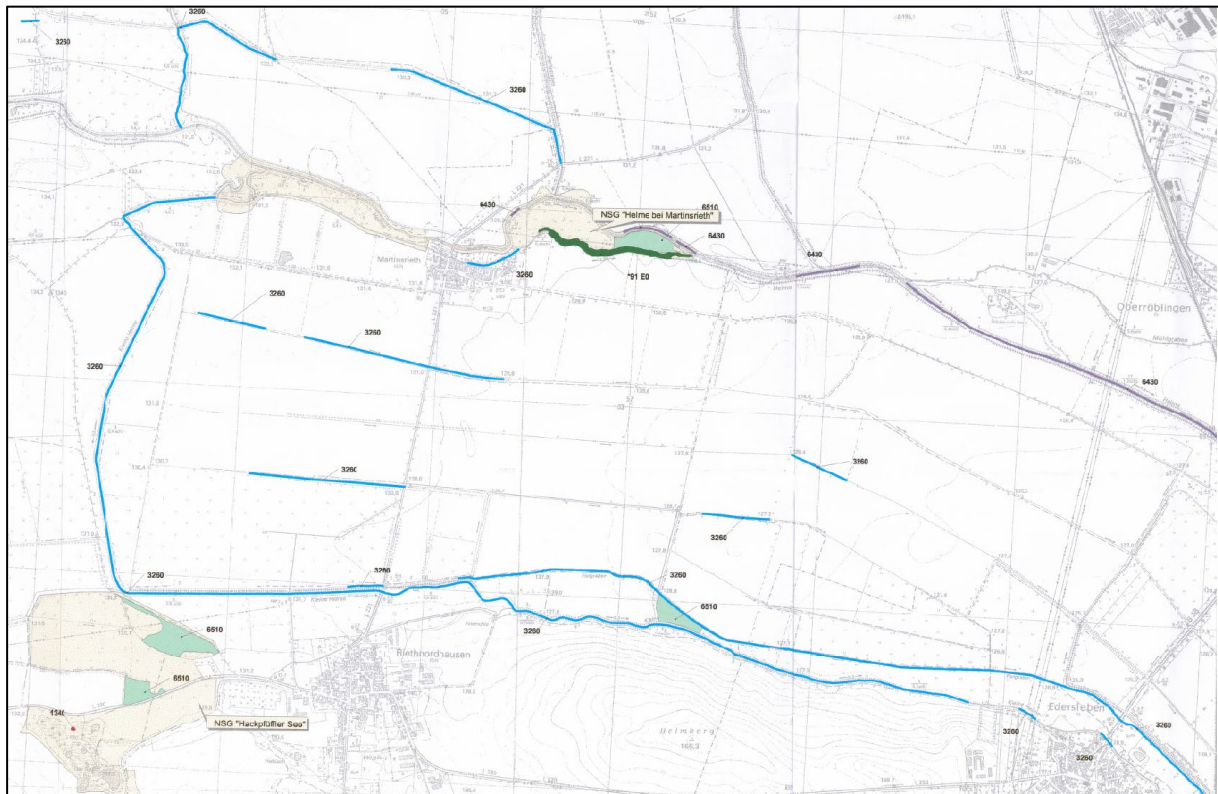


Abbildung 5: MaP FFH-Helmeniederung (außerhalb SPA) mit FFH-LRTs (Ausschnitt Martinsrieth)

Die Gefahr einer zusätzlichen, nicht irrelevanten Betroffenheit durch den hier bauleitplanerisch zu regelnden Betrieb von großen Industrieanlagen ist nicht zu besorgen.

Hinzu kommt, als juristische Hilfsüberlegung, dass auf der Ebene der Angebots-B-Planung zur Frage des Stickstoffeintrages lediglich geprüft werden muss, dass durch die später anzuschließenden Betriebe beurteilungsrelevante Werte voraussichtlich nicht erreicht werden, da dies nur bei sehr stark emittierenden Betrieben der Fall wäre. Diese Betriebe benötigen eine Genehmigung nach BImSchG. Da § 34 Abs. 8 BNatSchG im BImSch-Verfahren nicht gilt, ist dort dann für die Vorhabenzulassung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sodass in jedem Fall eine habitatschutzrechtlich belastbare Würdigung hinreichend sichergestellt wird.

Zu 3.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Überbauung einer Fläche von bis zu 92,5 ha zulässig, von der der überwiegende Teil voraussichtlich mit Gebäuden und technischen Anlagen bebaut oder als Verkehrsfläche vollständig versiegelt ist. Nur ein kleinerer Flächenanteil

³ Durch N-Eintrag gefährdete Biotope/LRT mit Potenzial zur Freisetzung gebundener Nährstoffe aus systeminternen Quellen - in der Regel jedoch durch andere Faktoren/Störungen (Abfluss; Landwirtschaft) ausgelöst.

wird mit wasserdurchlässigem Materialien befestigt, sofern die extensive Nutzung als Verkehrsfläche dies zulässt (z.B. Feuerwehr-Aufstellplätze).

Der sich sukzessive über die Baufelder bewegende Baubetrieb unterliegt einer wasserrechtlichen Überwachung (Gemeinwohlbelange des WHG) – es sind Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand und den Regeln der Technik zu ergreifen (Sicherung von Baugruben; Einsatz nicht wassergefährdender Stoffe; Betanken und Abstellen von Baufahrzeugen; u.v.m.), die einen havariefreien und sicheren Baubetrieb garantieren – das Risiko einer Gewässerunreinigung ist zudem durch die vorgesehenen Schutzabstände zu den Gräben und Fließgewässern zu vernachlässigen.

Das im Betrieb der Großindustrieanlagen auf den versiegelten Flächen auftreffende Niederschlagswasser trägt nicht mehr uneingeschränkt zur Grundwasserneubildung ein. Um die damit verbundene nachteilige Wirkung auf den Grundwasserhaushalt zu minimieren, wurde ein Regenwassermanagementkonzept erarbeitet, dass den Planunterlagen als Fachgutachten Nr. 08 beigelegt ist. Gegenstand des Konzeptes ist die Untersuchung der Versickerungsfähigkeit der im Geltungsbereich anstehenden Böden und darauf aufbauend die Ableitung der erforderlichen Maßnahmen, mit denen eine annähernd vollständige Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ohne Ableitung in die Vorflut oder in die Kanalisation ermöglicht wird.

Zentraler Bestandteil der Oberflächenentwässerung ist laut Regenwassermanagementkonzept die Anlage von Versickerungsmulden in den Industriegebieten – siehe die Prinzipskizze in Abbildung 29 im Umweltbericht (Unterlage 04 des B-Planes). Diese bestehen aus einer bei Niederschlagsereignissen als Zwischenspeicher dienenden offenen Mulde und einer darunter liegenden Bodenzone, in dem das natürliche, lehmige bis tonige Bodensubstrat durch Material mit höherer Durchlässigkeit ausgetauscht wird. Die exakten Standorte und eventuelle Aufteilungen sowie Kaskadierungen der Versickerungsmulden können im derzeitigen Planungsstadium noch nicht festgelegt werden, weil auch die Aufteilung versiegelter und unversiegelter Flächen der angesiedelten Betriebe noch nicht bekannt ist. Im Regenwassermanagementkonzept wird jedoch verallgemeinernd angenommen, dass die Mulden entlang der Umrandung der jeweiligen Industriegebiete verlaufen und eine Breite von 7-8 Metern aufweisen.

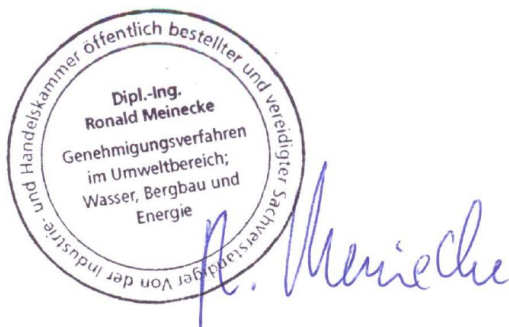
Im Regenwassermanagementkonzept wird nachgewiesen, dass das anfallende Niederschlagswasser damit im Geltungsbereich vollständig versickert werden kann (30-jähriges Ereignis) und nur im außergewöhnlichen Starkregenfall (≥ 100 -jähriges Ereignis) eine Einleitung in die Vorflut erforderlich ist. In diesem Ereignisfall sind jedoch auch alle Gewässer nördlich und südlich der BAB A 38 mit Spitzenabflüssen belegt und denkbare Schadstofffrachten im abfließenden Wasser werden sehr stark verdünnt. Die FFH-Lebensraumtypen erfahren jedenfalls hiernach deutlich mehr Belastungen durch das vom Stausee Kelbra kommende, in der gesamten Helmeniederung nach Osten abfließende Wasser, als durch die Zuflüsse aus dem Vorhabengebiet. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Helmeniederung“ sind auch auf diesem Wirkpfad offensichtlich auszuschließen.

6 FAZIT – GUTACHTERLICHE WERTUNG

Nach fachgutachterlicher Prüfung sind durch das Vorhaben - unter Beachtung der vorhaben-immanenten Optimierung der Bauweise - **Beeinträchtigungen** der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Helmeniederung“ (EU-Code: DE 4533-301, Landescode: FFH0134) **offensichtlich auszuschließen**.

Aus Sicht der Träger der Bauleitplanung **entfällt damit die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Hauptprüfung** (2. Schritt siehe Kapitel 1.2.1 bzw. 1.2.2).

Werder, den 18. Juni 2026



Dipl.-Ing. Ronald Meinecke

7 LITERATUR

- /1/ MIERWALD, DR. ULRICH, 2004 – Kieler Institut für Landschaftsökologie: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau – im Auftrag des BMVBS
- /2/ LAMBRECHT H. & TRAUTNER J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004
- /3/ FGSV 2024 – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Richtlinie für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau.
- /4/ Erlass zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, MLUK vom 18.09.2020